

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12	München, den 30. Juni	1988
Datum	Inhalt	Seite
23. 6. 1988	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes</b> ..... 2032-4-1-F	158
23. 6. 1988	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern</b> ..... 32-1-A	159
14. 6. 1988	Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung - BayNV) ..... 2030-2-22-F	160
25. 5. 1988	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Curricularnormwerten ..... 2210-8-2-4-WK	166
31. 5. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ämter der staatlichen Landwirtschaftsberatung ..... 7801-2-E	168
20. 6. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen in der städtischen Hauswirtschaft ..... 800-21-83-A	169
15. 6. 1988	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) ..... 230-1-12-U	170

**Ab 1. Juli 1988** übernimmt Herstellung und Vertrieb des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes die

**Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag**  
Karl-Schmid-Str. 13, 8000 München 82  
Tel. 089/42 92 01/02

Bestellungen – auch für Gesetzblätter, die in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis 30. Juni 1988 ausgegeben worden sind – sind ab diesem Zeitpunkt ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten.

2032-4-1-F

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Vom 23. Juni 1988

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter – Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG – (BayRS 2032-4-1-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ehrenbeamte werden hinsichtlich der Reisekostenstufe den Beamten der Besoldungsgruppen B 2 bis B 11 gleichgestellt.“

2. Art. 5 Abs. 5 wird aufgehoben; die Absätze 6, 7 und 8 werden Absätze 5, 6 und 7.

3. Art. 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (Art. 9, 10) gelten folgende Reisekostenstufen:

Für Beamte der Besoldungsgruppen	Reisekostenstufe
A 1 bis A 10	A
A 11 bis A 16, B 1 bis B 11, C 1 bis C 4, R 1 bis R 10, HS 1 kw bis HS 3 kw	B.

<sup>2</sup>Für kommunale Wahlbeamte auf Zeit gilt die Reisekostenstufe B auch dann, wenn sie nach Satz 1 in eine niedrigere Stufe einzureihen wären.“

4. Art. 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Ehrenbeamte gilt für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes die Reisekostenstufe B.“

5. Art. 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Bei einer Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, beträgt das Tagegeld in

Reisekostenstufe A	28,- DM,
Reisekostenstufe B	31,- DM.

<sup>2</sup>Bei Dienstreisen bis zu zwölf Stunden gilt Absatz 3.

(2) <sup>1</sup>Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag in

Reisekostenstufe A	39,- DM,
Reisekostenstufe B	46,- DM.

<sup>2</sup>Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gilt Absatz 3.“

6. Art. 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe A	33,- DM,
Reisekostenstufe B	39,- DM.“

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

München, den 23. Juni 1988

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

32-1-A

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern

Vom 23. Juni 1988

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Art. 3 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern (BayRS 32-1-A) erhält folgende Fassung:

#### „Art. 3

(1) Es bestehen Kammern der Arbeitsgerichte

- |                      |                                      |
|----------------------|--------------------------------------|
| 1. Augsburg          | in Neu-Ulm,                          |
| 2. Bamberg           | in Coburg,                           |
| 3. Bayreuth          | in Hof,                              |
| 4. München           | in Ingolstadt und<br>Weilheim i. OB, |
| 5. Passau            | in Deggendorf,                       |
| 6. Regensburg        | in Landshut,                         |
| 7. Rosenheim         | in Traunstein,                       |
| 8. Weiden i. d. OPf. | in Schwandorf,                       |
| 9. Würzburg          | in Aschaffenburg und<br>Schweinfurt. |

(2) Die Bezirke der gemäß Absatz 1 bestehenden Kammern umfassen die nachstehend aufgeführten Amtsgerichtsbezirke in ihrem jeweiligen Bestand:

die Bezirke der Kammern in

- |         |   |
|---------|---|
| Neu-Ulm | die Amtsgerichtsbezirke<br>Günzburg und<br>Neu-Ulm;               |
| Coburg  | die Amtsgerichtsbezirke<br>Coburg,<br>Kronach und<br>Lichtenfels; |
| Hof     | die Amtsgerichtsbezirke<br>Hof und<br>Wunsiedel;                  |

- |                |  |
|----------------|--|
| Ingolstadt     | die Amtsgerichtsbezirke<br>Ingolstadt,<br>Neuburg a. d. Donau und<br>Pfaffenhofen a. d. Ilm;           |
| Weilheim i. OB | die Amtsgerichtsbezirke<br>Garmisch-Partenkirchen<br>und Weilheim i. OB;                               |
| Deggendorf     | die Amtsgerichtsbezirke<br>Deggendorf und<br>Viechtach;  |
| Landshut       | die Amtsgerichtsbezirke<br>Landau a. d. Isar und<br>Landshut;  |
| Traunstein     | die Amtsgerichtsbezirke<br>Laufen und<br>Traunstein;   |
| Schwandorf     | die Amtsgerichtsbezirke<br>Amberg,<br>Cham und<br>Schwandorf;  |
| Aschaffenburg  | die Amtsgerichtsbezirke<br>Aschaffenburg und<br>Obernburg a. Main;                                     |
| Schweinfurt    | die Amtsgerichtsbezirke<br>Bad Kissingen,<br>Bad Neustadt a. d. Saale,<br>Haßfurt und<br>Schweinfurt.“ |

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

München, den 23. Juni 1988

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

2030-2-22-F

## Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV)

Vom 14. Juni 1988

Auf Grund von Art. 77 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und Art. 43 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Erster Abschnitt

##### Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Öffentliche Ehrenämter
- § 4 Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst
- § 5 Nebentätigkeit im bayerischen öffentlichen Dienst

#### Zweiter Abschnitt

##### Nebentätigkeitsgenehmigung

- § 6 Erteilung, Widerruf und Rücknahme der Genehmigung
- § 7 Allgemeine Genehmigung
- § 8 Genehmigungsfreie Gutachtertätigkeit

#### Dritter Abschnitt

##### Vergütung

- § 9 Vergütung für Nebentätigkeiten im bayerischen öffentlichen Dienst
- § 10 Ablieferungspflicht
- § 11 Ausnahmen von §§ 9 und 10
- § 12 Abrechnung über Nebentätigkeitsvergütungen

#### Vierter Abschnitt

##### Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn

- § 13 Einrichtungen
- § 14 Genehmigungspflicht
- § 15 Grundsätze für die Bemessung des Entgelts
- § 16 Allgemeines Entgelt
- § 17 Entgelt für ärztliche und zahnärztliche Nebentätigkeit im Krankenhausbereich
- § 18 Verfahren

#### Fünfter Abschnitt

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 19 Übergangsbestimmung
- § 20 Erlaß von Verwaltungsvorschriften
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Erster Abschnitt

#### Allgemeines

##### § 1

##### Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Verordnung gilt für die Beamten und Dienstanfänger des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Sie gilt auch für Ruhestandsbeamte und frühere Beamte hinsichtlich der Nebentätigkeiten, die sie vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt haben. <sup>3</sup>Sie gilt nicht für Nebentätigkeiten, auf die die Bayerische Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung Anwendung findet.

##### § 2

##### Begriffe

(1) Nebentätigkeit eines Beamten ist die Ausübung eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) <sup>1</sup>Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. <sup>2</sup>Als Vergütung im Sinn des Satzes 1 gelten nicht

1. der Ersatz von Fahrkosten,
2. Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe des festen Betrags, den die Reisekostenvorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag einschließlich Übernachtung vorsehen, oder bei Nachweis höherer Mehraufwendungen bis zur Höhe dieses Betrags,
3. die vereinnahmte Umsatzsteuer,
4. der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

<sup>3</sup>Zu den baren Auslagen rechnen auch nicht pauschalierte Aufwendungen für die Vergabe von Aufträgen an ein Schreibbüro und ähnliche Dienstleistungsunternehmen sowie für vom Beamten privat beschäftigtes, aus den Nebentätigkeitseinnahmen bezahltes Personal. <sup>4</sup>Pauschalierte Aufwandserschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen.

(5) <sup>1</sup>Eine Nebentätigkeit ist unentgeltlich im Sinn des Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, wenn sie ohne Zahlung einer Vergütung wahrgenommen wird. <sup>2</sup>Als unentgeltlich im Sinn des Art. 74 Abs. 1 Satz 2 BayBG gilt eine Nebentätigkeit, wenn der Beamte ehrenamtliche Tätigkeiten für gemeinnützige (z. B. sportliche, wissenschaftliche oder sonstige kulturelle), mildtätige und kirchliche Einrichtungen und Organisationen ausübt und die hierfür gewährte Vergütung jeweils jährlich 2400 DM nicht übersteigt.

### § 3

#### Öffentliche Ehrenämter

(1) <sup>1</sup>Öffentliche Ehrenämter im Sinn des Art. 73 Abs. 2 Satz 2 BayBG sind Tätigkeiten, die überwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, soweit sie

1. in Gesetzen und Rechtsverordnungen als Ehrenämter bezeichnet sind oder
2. auf behördlicher Bestellung oder Wahl beruhen und die hierfür gewährte Vergütung jeweils jährlich 2400 DM nicht übersteigt.

<sup>2</sup>Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamts liegt nur vor, wenn die Tätigkeit zum unmittelbaren Aufgabenkreis des Ehrenamts gehört.

(2) Öffentliches Ehrenamt im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ist insbesondere die Tätigkeit als

1. Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs,
2. Mitglied einer kommunalen Vertretung,
3. ehrenamtlicher kommunaler Wahlbeamter,
4. Mitglied des Verwaltungsrats einer Sparkasse,
5. ehrenamtliches Mitglied in Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände, der Bundesanstalt für Arbeit sowie der Berufsvertretungen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
6. ehrenamtlicher Richter

sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in den kommunalen Spitzenverbänden.

### § 4

#### Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

(1) <sup>1</sup>Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede für den Freistaat Bayern, den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet (einschließlich des Landes Berlin) oder für Verbände von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgeübte Nebentätigkeit; dies gilt auch, wenn die Tätigkeit auf Grund eines Vertragsverhältnisses wahrgenommen wird. <sup>2</sup>Ausgenommen ist eine Nebentätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder deren Verbände.

(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für

1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die

fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,

2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
3. natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen des Privatrechts, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbands im Sinn von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 dient.

### § 5

#### Nebentätigkeit im bayerischen öffentlichen Dienst

<sup>1</sup>Aufgaben, die für den Freistaat Bayern, für Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige unter der Aufsicht des Staates stehende Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, sind grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen. <sup>2</sup>Sie sollen nicht zur Erledigung als Nebentätigkeit übertragen werden, wenn sie mit dem Hauptamt in Zusammenhang stehen.

### Zweiter Abschnitt

#### Nebentätigkeitsgenehmigung

### § 6

#### Erteilung, Widerruf und Rücknahme der Genehmigung

(1) In dem schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung (Art. 73 Abs. 7 Satz 1 BayBG) sind Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit, der Auftraggeber, die voraussichtliche Höhe der Vergütung und die zeitliche Beanspruchung durch alle von dem Beamten ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten darzulegen.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung ist für jede einzelne Nebentätigkeit zu erteilen. <sup>2</sup>Sie kann für fortlaufende oder wiederkehrende gleichartige Nebentätigkeiten auch allgemein erteilt werden; Umfang und Zeitdauer sollen in der Genehmigung begrenzt werden. <sup>3</sup>Die schriftliche Entscheidung über den Antrag ist zu begründen, soweit ihm die Behörde nicht entspricht. <sup>4</sup>Dies gilt entsprechend für den Widerruf und die Rücknahme der Genehmigung. <sup>5</sup>Dem Beamten kann aufgegeben werden, die Beendigung der Nebentätigkeit schriftlich anzuzeigen.

(3) Nachträgliche Änderungen der im Genehmigungsantrag enthaltenen Tatsachen sind vom Beamten unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige entfällt bei nur unwesentlichen Änderungen.

(4) Bei der Nebentätigkeit von leitenden Krankenhausärzten im Bereich der Krankenversorgung ist eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen im Sinn des Art. 73 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 und 3 sowie Satz 3 BayBG nicht anzunehmen, soweit diese Nebentätigkeit im Rahmen des vom Dienstherrn eingeräumten Liquidationsrechts bleibt.

(5) Ein Versagungsgrund im Sinn des Art. 73 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BayBG liegt nicht vor, wenn

1. ein Beamter auf Anforderung eines Gerichts oder einer Behörde ein Gutachten erstattet oder
2. eine juristische Person des öffentlichen Rechts den Beamten zum Preisrichter, Schiedsrichter oder Schlichter bestellt,

es sei denn, daß Tatsachen die Annahme eines Interessenwiderstreits mit der Behörde, der der Beamte angehört, begründen.

(6) <sup>1</sup>Wird eine Genehmigung widerrufen, so soll dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies zulassen. <sup>2</sup>Wird eine Genehmigung zurückgenommen, so kann dem Beamten eine angemessene Abwicklungsfrist eingeräumt werden.

## § 7

### Allgemeine Genehmigung

(1) <sup>1</sup>Die zur Übernahme einer Nebentätigkeit erforderliche Genehmigung gilt als allgemein erteilt, wenn alle von dem Beamten ausgeübten Nebentätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, hierbei dienstliche Interessen im Sinn des Art. 73 Abs. 3 BayBG nicht beeinträchtigt werden und die Vergütung hierfür jährlich insgesamt 2400 DM nicht übersteigt. <sup>2</sup>Die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs und die entgeltliche Mitarbeit in einem solchen Betrieb außerhalb der Arbeitszeit gelten darüber hinaus als allgemein genehmigt, wenn davon ausgegangen werden kann, daß nach Art und Größe des Betriebs die zeitliche Beanspruchung im Jahresdurchschnitt das in Art. 73 Abs. 3 Satz 3 BayBG festgelegte Regemaß nicht wesentlich überschreitet und ein Versagungsgrund im Sinn des Art. 73 Abs. 3 BayBG nicht vorliegt.

(2) <sup>1</sup>Nebentätigkeiten nach Absatz 1 sind der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen, sofern es sich nicht um eine einmalige Nebentätigkeit handelt. <sup>2</sup>In die Anzeige sind die in § 6 Abs. 1 geforderten Angaben aufzunehmen. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Eine als allgemein erteilt geltende Genehmigung erlischt, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht mehr erfüllt ist. <sup>2</sup>Das Erlöschen ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Zur Fortführung der Nebentätigkeit bedarf der Beamte der vorherigen schriftlichen Genehmigung nach Art. 73 Abs. 2 Satz 1 BayBG. <sup>4</sup>Kann die Genehmigung zur Fortführung der Nebentätigkeit nicht erteilt werden, soll dem Beamten auf Antrag eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies zulassen.

(4) In Verwaltungsvorschriften (§ 20) kann bestimmt werden, daß weitere Nebentätigkeiten als allgemein genehmigt gelten.

## § 8

### Genehmigungsfreie Gutachtertätigkeit

<sup>1</sup>Eine Gutachtertätigkeit ist nur dann selbständig im Sinn von Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayBG, wenn nach dem Gutachtensuchen eine persönliche Leistung des Beamten erbeten wird und der Beamte das Gutachten in wesentlichen Teilen selbst erarbeitet und die Verantwortung für das gesamte Gut-

achten durch Unterzeichnung übernimmt. <sup>2</sup>Nur wenn der Beamte verhindert ist, selbst zu unterzeichnen, ist eine Unterzeichnung durch einen Vertreter zulässig; die Verhinderungsververtretung ist kenntlich zu machen. <sup>3</sup>Keine selbständige Gutachtertätigkeit liegt insbesondere vor, wenn sich die Tätigkeit auf die Feststellung von Sachverhalten oder Tatsachen mit technischen Mitteln oder auf Grund von Laboruntersuchungen nach geläufigen Methoden ohne wissenschaftliche Schlußfolgerungen beschränkt. <sup>4</sup>Untersuchungen und Beratungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstattung eines Gutachtens stehen, gelten als Teil desselben. <sup>5</sup>Als mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängend gilt eine Gutachtertätigkeit nur, wenn das Gutachten über Fragen des Fachgebiets des Beamten erstattet wird.

## Dritter Abschnitt

### Vergütung

## § 9

### Vergütung für Nebentätigkeiten im bayerischen öffentlichen Dienst

(1) Für eine Nebentätigkeit im bayerischen öffentlichen Dienst (§ 5) darf grundsätzlich eine Vergütung nur gewährt werden

1. bei Gutachtertätigkeiten,
2. bei Tätigkeiten, für die auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gewonnen werden kann,
3. bei Tätigkeiten, deren Ausübung ohne Zahlung einer Vergütung dem Beamten nicht zugemutet werden kann.

(2) Eine Vergütung darf nicht gewährt werden, wenn der Beamte für die Wahrnehmung der Nebentätigkeit im Hauptamt angemessen entlastet wird.

(3) <sup>1</sup>Vergütungen nach Absatz 1 dürfen für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten folgende Beträge nicht übersteigen:

Bei Beamten der Besoldungsgruppen	Höchstbetrag
A 1 bis A 8	7 200 DM
A 9 bis A 12	8 400 DM
A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2	9 600 DM
B 2 bis B 5, R 3 bis R 5	10 800 DM
B 6 und höher, R 6 und höher	12 000 DM.

<sup>2</sup>Für die Bemessung des Höchstbetrags ist die Besoldungsgruppe maßgebend, der der Beamte am Ende des Kalenderjahres angehört. <sup>3</sup>Innerhalb des Höchstbetrags ist die Vergütung nach Umfang und Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. <sup>4</sup>Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.

## § 10

### Ablieferungspflicht

(1) Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst (§ 4) oder auf Vorschlag

oder Veranlassung seines Dienstherrn ausgeübt werden, sind von dem Beamten insoweit an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten den Höchstbetrag nach § 9 Abs. 3 Satz 1 übersteigen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Festsetzung des abzuliefernden Betrags sind von den Vergütungen Aufwendungen abzusetzen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nachweislich entstanden sind. <sup>2</sup>Voraussetzung für den Abzug ist, daß der Beamte für diese Aufwendungen keinen Auslagenersatz erhalten hat.

(3) Vergütungen für in einem Kalenderjahr ausgeübte Nebentätigkeiten nach Absatz 1 sollen abgeliefert werden, sobald sie insgesamt – abzüglich der Aufwendungen nach Absatz 2 – den abgelieferungs-freien Höchstbetrag übersteigen.

## § 11

### Ausnahmen von §§ 9 und 10

§ 9 Abs. 1 und 3 und § 10 sind nicht anzuwenden auf Vergütungen für

1. eine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit,
2. eine Mitwirkung bei Prüfungen,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine Vortragstätigkeit,
4. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
5. eine mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Beamten an öffentlichen Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Anstalten, die nicht unter § 1 Satz 3 fallen,
6. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwalt-schaftlicher Sachverständiger,
7. Gutachtertätigkeiten von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts,
8. ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Ver-richtungen der in Nummer 7 genannten Perso-nen, für die nach den Gebührenordnungen Ge-bühren zu zahlen sind,
9. Arbeitnehmererfindungen,
10. Tätigkeiten, die ausschließlich während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Ur-laubs von mehr als drei Monaten oder in beson-deren Ausnahmefällen von mehr als einem Mo-nat ausgeübt werden,
11. Tätigkeiten, die kommunale Wahlbeamte auf Zeit im Auftrag der kommunalen Spitzenver-bände im öffentlichen oder in dem ihm gleich-stehenden Dienst (§ 4) ausüben.

## § 12

### Abrechnung über Nebentätigkeitsvergütungen

(1) <sup>1</sup>Beamte, denen Vergütungen zugeflossen sind, auf die § 10 anzuwenden ist, haben ihrem Dienstvorgesetzten bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres eine Abrechnung über die im abgelau-fenen Kalenderjahr zugeflossenen Vergütungen

vorzulegen. <sup>2</sup>Von dem Beamten kann verlangt wer-den, daß er Aufzeichnungen über die zugeflossenen Vergütungen führt.

(2) <sup>1</sup>Auf die Abrechnung kann verzichtet werden, wenn die im abgelautenen Kalenderjahr zugeflos-senen Vergütungen insgesamt den Höchstbetrag nach § 9 Abs. 3 Satz 1 nicht überschreiten. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn unter § 10 Abs. 1 fallende Vergütungen, die für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Ne-bentätigkeiten nachträglich zufließen, zusammen mit den früher zugeflossenen Vergütungen für Ne-bentätigkeiten desselben Kalenderjahres den ab-lieferungsfreien Höchstbetrag (§ 9 Abs. 3 Satz 1) überschreiten.

(3) <sup>1</sup>Die abzuführende Vergütung ist im Weg der Schätzung festzusetzen, wenn der Beamte hierüber keine Auskunft gibt oder über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung geben kann oder Auf-zeichnungen nicht vorlegt, zu deren Führung er verpflichtet wurde. <sup>2</sup>Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die nach Lage des Falls für die Schätzung von Bedeutung sind. <sup>3</sup>Sobald die erfor-derlichen Angaben vorliegen, ist die Festsetzung zu berichtigen.

(4) <sup>1</sup>Die abzuführende Vergütung wird einen Mo-nat nach der Festsetzung fällig. <sup>2</sup>Durch die Berichtig-ung nach Absatz 3 Satz 3 wird die Fälligkeit nicht berührt.

(5) <sup>1</sup>Wird der abzuführende Betrag innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet, so ist von dem rückständigen Betrag ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit für jeden vollen Monat ein Zuschlag in Höhe von 0,5 v. H. zu erheben. <sup>2</sup>Für die Berech-nung des Zuschlags wird der rückständige Betrag auf volle 100 DM abgerundet.

## Vierter Abschnitt

### Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn

## § 13

### Einrichtungen

<sup>1</sup>Als Einrichtungen gelten alle sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstat-tung sowie die darin vorhandenen Maschinen, Ap-parate und Instrumente. <sup>2</sup>Bücher und andere wis-senschaftliche Werke zählen nicht zur Einrichtung.

## § 14

### Genehmigungspflicht

(1) <sup>1</sup>Der Beamte bedarf der vorherigen schriftli-chen Genehmigung, wenn er bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material seines Dienstherrn in Anspruch nehmen will. <sup>2</sup>Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches In-teresse an der Ausübung der Nebentätigkeit be-steht. <sup>3</sup>Die Genehmigung ist widerruflich; sie kann befristet werden. <sup>4</sup>In dem Genehmigungsbescheid ist der Umfang der zugelassenen Inanspruchnahme anzugeben.

(2) Auf die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn besteht kein Rechtsanspruch.

(3) <sup>1</sup>Personal des Dienstherrn darf grundsätzlich nur innerhalb seiner Arbeitszeit und nur im Rahmen seiner üblichen Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Aus Anlaß der Mitwirkung an der Nebentätigkeit darf Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet, genehmigt und vergütet werden. <sup>3</sup>Vereinbarungen über eine private Mitarbeit außerhalb der Arbeitszeit bleiben unberührt. <sup>4</sup>Soweit an Mitarbeiter aus Anlaß der Mitwirkung an einer Nebentätigkeit zusätzliche Vergütungen gezahlt werden, kann die Genehmigungsbehörde von dem Beamten darüber Auskunft verlangen.

(4) <sup>1</sup>Die Genehmigung gilt als allgemein erteilt, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 vorliegt und ein Entgelt nicht zu entrichten ist. <sup>2</sup>Die Inanspruchnahme ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, sofern es sich nicht um eine geringfügige und vereinzelte Inanspruchnahme handelt.

### § 15

#### Grundsätze für die Bemessung des Entgelts

(1) <sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn hat der Beamte ein angemessenes Entgelt (Kostenerstattung und Vorteilsausgleich) zu entrichten. <sup>2</sup>Ein Entgelt entfällt, wenn die Nebentätigkeit für den eigenen Dienstherrn ohne Zahlung einer Vergütung ausgeübt wird. <sup>3</sup>Auf die Entrichtung eines Entgelts kann verzichtet werden,

1. wenn die Nebentätigkeit auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt wird oder
2. wenn die Vergütung insgesamt 2400 DM im Kalenderjahr nicht übersteigt oder
3. es sich nur um den Verbrauch geringwertigen Materials handelt.

(2) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den Grundsätzen der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs.

(3) Nehmen mehrere Beamte Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn gemeinschaftlich in Anspruch, sind sie als Gesamtschuldner zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet.

### § 16

#### Allgemeines Entgelt

(1) <sup>1</sup>Die Kostenerstattung außerhalb des in § 17 geregelten Bereichs wird pauschaliert nach einem Vomhundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Vergütung bemessen. <sup>2</sup>Sie beträgt im Regelfall 4 v. H. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, 8 v. H. für die Inanspruchnahme von Personal, 4 v. H. für den Verbrauch von Material.

<sup>3</sup>Das Entgelt für den durch die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material erwachsenen wirtschaftlichen Vorteil (Vorteilsausgleich) beträgt 50 v. H. der nach Satz 2 zu erstattenden Ko-

sten. <sup>4</sup>Werden Leistungen in Anspruch genommen, für die tarifmäßige Gebühren bestehen, so sind diese zu entrichten, soweit sie die entstandenen Kosten und den Vorteilsausgleich abdecken. <sup>5</sup>Auf Grund von Erfahrungssätzen können vom zuständigen Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen von Satz 2 abweichende Pauschbeträge oder Pauschsätze festgesetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Wird nachgewiesen, daß die nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 5 pauschal berechnete Kostenerstattung um mehr als 25 v. H. von den entstandenen Kosten abweicht, so ist sie von Amts wegen oder auf Antrag des Beamten nach

1. den anteiligen Kosten für die Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der benutzten Einrichtungen,
2. den anteiligen Kosten für das in Anspruch genommene Personal einschließlich der Personalnebenkosten,
3. den anteiligen Beschaffungs- und Verwaltungskosten für das Material

festzusetzen. <sup>2</sup>Die Berechnung der zu erstattenden Kosten für eine der drei Leistungsgruppen Einrichtungen, Personal oder Material gemäß Satz 1 schließt die Pauschalbemessung für die anderen Leistungsgruppen nicht aus. <sup>3</sup>Für die Bemessung des Entgelts für den wirtschaftlichen Vorteil gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. <sup>4</sup>Der Vorteilsausgleich darf aber 40 v. H. der um die Kostenerstattung verminderten Vergütung nicht überschreiten. <sup>5</sup>Der Beamte muß den Antrag innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Festsetzung des Entgelts stellen. <sup>6</sup>Eine im Vergleich zur Pauschalberechnung höhere Festsetzung nach Satz 1 entfällt, wenn die Vergütung den Betrag von 6000 DM im Kalenderjahr nicht übersteigt.

(3) Wird die Nebentätigkeit ohne Vergütung ausgeübt, entfällt das Entgelt für den wirtschaftlichen Vorteil.

### § 17

#### Entgelt für ärztliche und zahnärztliche Nebentätigkeit im Krankenhausbereich

(1) <sup>1</sup>Ärzte des Krankenhauses, die wahlärztliche oder sonstige stationäre oder teilstationäre ärztliche Leistungen selbst berechnen können, sind verpflichtet, dem Krankenhaus als Entgelt zu entrichten:

1. einen Betrag in Höhe der Kostenerstattung gemäß § 11 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 3 Nrn. 6 und 7 der Bundespflegesatzverordnung sowie
2. zum Ausgleich des durch die Bereitstellung von Einrichtungen, Personal und Material erwachsenen wirtschaftlichen Vorteils einen Betrag in Höhe von 15 v. H. der um die Kostenerstattung nach Nummer 1 verminderten jährlichen Vergütung aus diesen Nebentätigkeiten.

<sup>2</sup>Werden wahlärztliche Leistungen von mehreren Ärzten des Krankenhauses berechnet, so ist der insgesamt von diesen Ärzten nach Satz 1 Nr. 1 zu erstattende Betrag von den einzelnen Ärzten im Verhältnis der von ihnen für diese Leistungen erzielten Bruttoliquidationserlöse zu erbringen.



(2) <sup>1</sup>Bei Ärzten des Krankenhauses, die zur Erbringung ambulanter ärztlicher Leistungen, die sie selbst berechnen können, Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen, richtet sich die Kostenerstattung nach § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 3 Nr. 4 der Bundespflegesatzverordnung. <sup>2</sup>Für die Bemessung des Entgelts für den wirtschaftlichen Vorteil gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 entsprechend. <sup>3</sup>Der Krankenhausträger kann den Erstattungsbetrag nach Satz 1 für die einzelnen ambulanten Leistungen durch allgemeine Kostenregelung bestimmen. <sup>4</sup>Die Kostenerstattung entfällt, soweit die Kosten des Krankenhauses anderweitig abgegolten werden.

(3) <sup>1</sup>Soweit die Bundespflegesatzverordnung keine Anwendung findet, bemißt sich die Kostenerstattung nach den vom zuständigen Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Für den nichtstaatlichen Bereich haben die juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Träger von Krankenhäusern diese Bestimmungen in Anlehnung an bestehende staatliche Regelungen zu erlassen. <sup>3</sup>Für die Entrichtung des Vorteilsausgleichs gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Bei einem Honorarverzicht ist ein Vorteilsausgleich nicht zu entrichten.

(5) Für Zahnärzte des Krankenhauses gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Bei ärztlichen und zahnärztlichen Nebentätigkeiten außerhalb des Krankenhauses richtet sich die Höhe des Entgelts nach den Bestimmungen des § 16.

## § 18

### Verfahren

(1) <sup>1</sup>Der Beamte ist verpflichtet, bei fortlaufender Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr, im übrigen bei Ende der Inanspruchnahme, dem Dienstherrn die für die Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben zu machen. <sup>2</sup>Er hat Beginn, Umfang, Änderung des Umfangs und Ende der Inanspruchnahme mitzuteilen und die für die Festsetzung des Entgelts erforderlichen Aufzeichnungen zu führen. <sup>3</sup>Die Aufzeichnungspflicht entfällt, wenn die Vergütung voraussichtlich den Betrag von 6000 DM im Kalenderjahr nicht überschreitet. <sup>4</sup>Auf Verlangen sind die für die Entgeltberechnung erforderlichen Nachweise vorzulegen. <sup>5</sup>In Verwaltungsvorschriften kann bestimmt werden, daß und zu welchen Zeitpunkten das Entgelt über ein Leistungsbuch abzurechnen ist. <sup>6</sup>Die Unterlagen sind fünf Jahre, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres, für das sie bestimmt sind, aufzubewahren.

(2) <sup>1</sup>Das zu zahlende Entgelt wird von der Behörde, die die Leistungen gewährt, nach dem Ende der Inanspruchnahme, mindestens jedoch jährlich festgesetzt. <sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde kann eine andere Zuständigkeit bestimmen. <sup>3</sup>Ist die Höhe des Entgelts bereits im Zeitpunkt der Genehmigung zu übersehen, so soll das Entgelt zugleich mit der Ge-

nehmigung festgesetzt werden. <sup>4</sup>Werden die Angaben nach Absatz 1 trotz Mahnung nicht fristgerecht gemacht, ist das Entgelt durch Schätzung festzusetzen. <sup>5</sup>§ 12 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechend Anwendung. <sup>6</sup>Sobald die erforderlichen Angaben vorliegen, ist die Festsetzung zu berichtigen. <sup>7</sup>Durch die Berichtigung wird die Fälligkeit des Entgelts nicht berührt. <sup>8</sup>Satz 7 gilt entsprechend für einen Antrag nach § 16 Abs. 2 Satz 1, der nach der Festsetzung des Entgelts gestellt wird. <sup>9</sup>Der Beamte hat auf Verlangen angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. <sup>10</sup>Die Abschlagszahlungen sind von Amts wegen anzufordern und einzuziehen.

(3) Das Entgelt wird einen Monat nach der Festsetzung fällig.

(4) <sup>1</sup>Wird das Entgelt oder die Abschlagszahlung darauf innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet, so ist von dem rückständigen Betrag ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit für jeden vollen Monat ein Zuschlag in Höhe von 0,5 v. H. zu erheben. <sup>2</sup>Für die Berechnung des Zuschlags wird der rückständige Betrag auf volle 100 DM abgerundet.

## Fünfter Abschnitt

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 19

##### Übergangsbestimmung

(1) Für Nebentätigkeiten von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8, die sie vor dem 24. Oktober 1974 übernommen haben, tritt an die Stelle des Höchstbetrags nach § 9 Abs. 3 Satz 1 ein Jahreshöchstbetrag von 7800 DM.

(2) <sup>1</sup>Die vor dem 1. Juli 1988 erteilten Genehmigungen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 1988. <sup>2</sup>Die bisherigen Regelungen über die Entrichtung eines Entgelts sind weiter anzuwenden, soweit die Nebentätigkeit vor dem 1. Januar 1989 ausgeübt wird.

(3) <sup>1</sup>Bestehende öffentlich-rechtliche Verträge, die Nebentätigkeiten oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material betreffen, bleiben unberührt. <sup>2</sup>Soweit sie den Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes oder der Nebentätigkeitsverordnung widersprechen, sind sie bis zum Ablauf des 31. Dezember 1988 an diese Vorschriften anzupassen. <sup>3</sup>Festsetzungen über ein höheres Entgelt bleiben gültig.

#### § 20

##### Erlaß von Verwaltungsvorschriften

<sup>1</sup>Die zur Durchführung dieser Verordnung im staatlichen Bereich erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen. <sup>2</sup>Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums betreffen, erläßt dieses Staatsministerium. <sup>3</sup>Verwaltungsvorschriften über die Höhe von Vergütungen bedürfen im staatlichen Bereich der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

## § 21

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch

1. § 12 Abs. 3 bis 5 und § 14 am 1. Juli 1988 und

2. §§ 4, 15, 16, 17 und 18 am 1. Januar 1989

in Kraft.

(3) <sup>1</sup>Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten – Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV- (BayRS 2030-2-22-F) tritt mit Wirkung

vom 1. Januar 1987 außer Kraft; abweichend tritt jedoch § 2 am 31. Dezember 1988 außer Kraft. <sup>2</sup>Für die in § 1 Abs. 3 genannten Nebentätigkeiten bleibt die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 bis zur Aufhebung der Bayerischen Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung (BayRS 2030-2-23-WK) anwendbar.

München, den 14. Juni 1988

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

2210-8-2-4-WK

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Festsetzung von Curricularnormwerten**

Vom 25. Mai 1988

Auf Grund von Art. 7 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 5 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen von 14. Juni 1985 (GVBl 1986 S. 218, BayRS 2210-8-1-WK) sowie Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WK) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage der Verordnung zur Festsetzung von Curricularnormwerten vom 27. Juni 1983 (GVBl S. 388, BayRS 2210-8-2-4-WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1987 (GVBl S. 146), wird wie folgt geändert:

Abschnitt D erhält folgende Fassung:

„D	Fachhochschulstudiengänge <sup>3)</sup>	
D 01	Architektur	6,6
D 02	Bauingenieurwesen	6,4
D 03	Betriebswirtschaft (einschließlich Tourismus)	5,4
D 04	Biotechnologie	7,2
D 05	Druckereitechnik	6,4
D 06	Elektrotechnik	6,4
D 07	Fahrzeugtechnik	6,4
D 08	Feinwerktechnik	6,4
D 09	Forstwirtschaft	6,9
D 10	Gartenbau	6,4
D 11	Holztechnik	6,4
D 12	Informatik	6,2
D 13	Innenarchitektur	7,3
D 14	Landwirtschaft	6,4
D 15	Landespflege	6,9
D 16	Maschinenbau	6,4
D 17	Physikalische Technik	6,4
D 18	Sozialwesen	6,4
D 19	Technische Chemie	7,0
D 20	Verfahrenstechnik	6,8
D 21	Verfahrenstechnik Papier-Kunststoff	6,4
D 22	Vermessungswesen (einschließlich Kartographie)	6,4
D 23	Versorgungstechnik	6,4
D 24	Werkstofftechnik	6,6
D 25	Wirtschaftsingenieurwesen (grundständiger Studiengang)	5,9

<sup>3)</sup> Für die Betreuung der Studenten während der praktischen Studiensemester an der Ausbildungsstätte durch Lehrpersonen der Fachhochschule kann ein Zuschlag hinzugerechnet werden, der sich nach dem tatsächlichen Betreuungsaufwand im Semester des Stichtags nach § 5 Abs. 1 KapVO und in dem diesem vorausgehenden Semester richtet und 0,1 je praktisches Studiensemester nicht übersteigen darf.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1988 in Kraft.

München, den 25. Mai 1988

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

I. V. Dr. Thomas Goppel, Staatssekretär

7801-2-E

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ämter der staatlichen Landwirtschaftsberatung

Vom 31. Mai 1988

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Die Anlage zur Verordnung über die Ämter der staatlichen Landwirtschaftsberatung vom 10. Dezember 1985 (GVBl S. 834, BayRS 7801-2-E) wird wie folgt geändert:

1. Teil I wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende neue Nummer 52 eingefügt:  
„52. Kaufbeuren Ostallgäu  
Kaufbeuren (S)“.
  - b) Die bisherigen Nummern 52 bis 54 werden Nummern 53 bis 55.
  - c) Bei Nummer 53 (neu) werden in der Spalte Name und Sitz die Worte „mit Landwirtschaftsschule Unterallgäu“ und in der Spalte Dienststellen mit Landwirtschaftsschule die Worte „mit Landwirtschaftsschule Unterallgäu, Zweigstelle Memmingen“ gestrichen.
2. In Teil II werden bei Nummer 2 in der Spalte Amtsbereich, Landkreis, kreisfreie Stadt (S) die

Worte „Regierungsbezirk Mittelfranken nur“ gestrichen. Nach Abteilung Gartenbau wird der Klammerzusatz „(Gemüsebau)“ angefügt.

3. Teil III wird wie folgt geändert:

- a) Bei Nummer 8 werden in der Spalte Bodenkultur die Worte „(ohne Boden und Landschaftspflege)“ gestrichen, in der Spalte Dienststellen ohne Landwirtschaftsschule wird das Wort „Kaufbeuren“ eingefügt.
- b) Nummer 9 wird aufgehoben.

4. In Teil V wird bei Nummer 3 in der Spalte Dienststellen das Wort „München“ gestrichen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

München, den 31. Mai 1988

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Simon Nüssel, Staatsminister

800-21-83-A

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Erhebung von Gebühren  
für Prüfungen in der städtischen Hauswirtschaft**

Vom 20. Juni 1988

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen in der städtischen Hauswirtschaft (BayRS 800-21-83-A) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr beträgt

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für die Abnahme der Meisterprüfung nach § 95 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)       | 350,- DM, |
| 2. für die Abnahme der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse | 120,- DM. |

(2) Nimmt ein zugelassener Bewerber an der Prüfung nicht teil, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1

- |   |          |
|---|----------|
| 1. bei der Meisterprüfung nach § 95 BBiG auf                                    | 60,- DM, |
| 2. bei der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse auf | 30,- DM. |

(3) Scheidet ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung aus, vermindert sich die Gebühr nach Absatz 1

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. bei der Meisterprüfung nach § 95 BBiG um                                    | 50,- bis 280,- DM, |
| 2. bei der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse um | 10,- bis 80,- DM.  |

(4) Ist ein Prüfungsteilnehmer von der Ablegung einzelner Prüfungsteile befreit, vermindert sich die Gebühr nach Absatz 1

1. bei der Meisterprüfung nach § 95 BBiG

- |   |           |
|---|-----------|
| a) bei Befreiung von der Ablegung des berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteils um | 70,- DM,  |
| b) bei Befreiung von der Ablegung des praktischen Prüfungsteils um                      | 120,- DM, |
| c) bei Befreiung von der Ablegung anderer Prüfungsteile um je                           | 50,- DM,  |
2. bei der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse
- |   |           |
|---|-----------|
| a) bei Befreiung von der Durchführung der Unterweisungsprobe um                           | 35,- DM,  |
| b) bei Befreiung von der Ablegung schriftlich und mündlich zu prüfender Sachgebiete um je | 15,- DM,  |
| c) bei Befreiung von der Ablegung des nur mündlich zu prüfenden Sachgebiets um            | 10,- DM.“ |

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5  
Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1988 in Kraft.

München, den 20. Juni 1988

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
Dr. Gebhard Glöck, Staatsminister

230-1-12-U

## **Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7)**

**Vom 15. Juni 1988**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes - BayLplG - (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken (7) für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans umfaßt die gesamte Industrieregion Mittelfranken (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 3. Mai 1984, GVBl S. 121, ber. S. 337, BayRS 230-1-5-U, Anlage zu § 1, Teil A II 7, Anhang 5).

Der Regionalplan ist bei den kreisfreien Städten Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach sowie bei den Landratsämtern Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land und Roth zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Juli 1988 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Der Regionalplan tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. der Teilabschnitt „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 9. März 1979, GVBl S. 75, BayRS 230-1-12-U),
2. der Teilabschnitt „Gebiete der Region, die sowohl Bannwald als auch Landschaftsschutzgebiet sind“ des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 12. Juni 1979, GVBl S. 152, BayRS 230-1-14-U).

München, den 15. Juni 1988

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister